

Ä2

# Antrag

ordentliche Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen 2022  
Chemnitz, 23. April 2022

Initiator\*innen: SV Leipzig

Titel: Ä2 zu A-02 (geändert): Lohn pünktlich erhalten

Von Zeile 3 bis 6:

~~§ 614, Satz 2 BGBs (Fälligkeit der Vergütung) wird wie geändert.~~

~~„Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist ein festes Datum für die Lohnzahlung im Arbeitsvertrag verpflichtend anzugeben, bis wann die Lohn- oder Gehaltszahlung auf dem Konto eingegangen sein muss.“~~

Gemäß § 614 S. 2 BGB muss aktuell bei Dienstverträgen die Vergütung erst nach der erbrachten Leistung gezahlt werden. Das bedeutet, dass ein:e Arbeitnehmer:in erst am Ende des Monats einen Anspruch auf ihren:seinen Lohn hat.

Diese Regelung benachteiligt Arbeitnehmer:innen enorm, da von ihnen damit erwartet wird, zunächst einen Monat umsonst zu arbeiten, bevor sie Geld erhalten. Insbesondere bei Aufnahme einer neuen Arbeit (zB nach einer längeren Arbeitslosigkeit) haben die meisten Arbeitnehmer:innen wenig bis keine finanzielle Reserven um diese Zeit zu überbrücken. Umgekehrt profitieren die Arbeitgeber:innen vom ersten Tag an von der Leistung der:des Arbeitnehmer:in.

§ 614 BGB soll deswegen dahingehend geändert werden, dass er für Arbeitsverträge eine von Satz 2 abweichende Regelung vorsieht, dass der Arbeitslohn grundsätzlich spätestens zur Mitte des Monats zu zahlen ist. Eine ausnahmsweise Zahlung zum Monatsende soll nur noch dann möglich sein, wenn die:der Arbeitgeber:in tarifgebunden ist und dies im Tarifvertrag explizit

vorgesehen ist.

Bereits jetzt muss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NachwG die:der Arbeitgeber:in den Zeitpunkt der Lohnfälligkeit schriftlich niederlegen. Wird dieser Termin aber nicht eingehalten, sind die Arbeitnehmer:innen oft auf sich allein gestellt. Viele Arbeitgeber:innen nutzen die schwächere Verhandlungsposition der Arbeitnehmer:innen aus, in dem sie chronisch unpünktlich zahlen oder gar Lohn vorenthalten.

Allein der zivilrechtliche Anspruch gegen den:die Arbeitgeber:in reicht da nicht immer aus. Da es beim Lohn in der Regel um die Sicherung des Existenzminimums geht, ist es auch im öffentlichen Interesse, dass die:der Arbeitgeber:in ihren:seinen Pflichten nachkommt. Deswegen wollen wir die Arbeitnehmer:innen nicht damit alleine lassen, sich ggf. die pünktliche Lohnzahlung einklagen zu müssen. Daher soll § 266a StGB dahingehend geändert werden, dass auch die pünktliche Zahlung des Entgelts an die:der Arbeitnehmer:in geschützt ist, und nicht nur die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.